

Ansprechpartner, Kontaktdaten und telefonische Sprechzeiten der Beratungsstellen:

**Schuldner- und Insolvenzberatung Marl,
Plaggenbrauckstr. 1a, 45768 Marl:**

Freya Fehring 02365 – 4144 -34
f.fehring@diakonie-kreis-re.de

Katja Immel 02365 – 4144 -41
k.immel@diakonie-kreis-re.de

Telefonische Terminvereinbarung in Marl:
Mi. von 9.00 – 12.00 Uhr

**Schuldner- und Insolvenzberatung Herten,
Ewaldstraße 72, 45699 Herten:**

Christian Overmann 02366 – 1067 -50
c.overmann@diakonie-kreis-re.de

Termine:

Mo. und Di. 8.30 – 12.30 Uhr

Und nach telefonischer Vereinbarung.

Weitere Beratungsstellen, siehe nächste Seite.

**Schuldner- und Insolvenzberatung Recklinghausen,
Kaiserwall 19, 45657 Recklinghausen:**

Isabella Bucic 02361 – 93664 -54
i.bucic@diakonie-kreis-re.de

Susanne Hennig 02361 – 93664 -52
s.hennig@diakonie-kreis-re.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung.

**Schuldner- und Insolvenzberatung Haltern
am See, Reinhard-Freericks-Str. 17, 45721
Haltern am See:**

Christian Overmann 02364 – 1683 -69
c.overmann@diakonie-kreis-re.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Besprechungstermine erhalten Sie auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

www.diakonie-kreis-re.de

Diakonie 
im Kirchenkreis
Recklinghausen

**Informationen zum
Pfändungsschutzkonto
(P-Konto)**

Schuldner- und Insolvenzberatung

Droht eine Kontopfändung oder ist eine Pfändung auf Ihrem Konto eingegangen, sollten Sie **unverzüglich** bei der Bank die Umwandlung Ihres Kontos in ein **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** beantragen.

Auf dem P-Konto sind bestimmte Beträge befristet pfändungsfrei. Automatisch freigegeben wird der **Grundfreibetrag von 1.590,00 Euro**.

Um darüberhinausgehende Freibeträge zu erhalten, stellt die Schuldnerberatung der Diakonie Ihnen nach einer Einzelfallprüfung eine Bescheinigung über die von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf dem P-Konto aus.

Folgende Beträge und Einkommensarten sind pfändungsgeschützt und können bescheinigt werden:

- Grundfreibetrag von 1.590,00 Euro
- Weiterer Freibetrag für die erste unterhaltsberechtigzte Person 597,42 Euro
- weiterer Freibetrag für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigzte Person 332,83 Euro
- weitere laufende monatliche Geldleistungen, wie z.B. Kindergeld
- einmalige Sozialleistungen, einmalige Geldleistungen für Sie selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, Nachzahlungen von Sozialleistungen, Nachzahlungen anderer Sozialleistungen und Arbeitseinkommen bis 500,00 Euro, Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens“

Bitte legen Sie der Diakonie Ihre Einkommensnachweise und die Kontoauszüge mit den betreffenden Zahlungseingängen vor. Ferner sollten Sie belegen können, wem gegenüber Sie zum Unterhalt verpflichtet sind und Unterhalt tatsächlich leisten bzw. mit wem Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Mitzubringen sind also z.B.:

Pass/Personalausweis, Bescheid der Familienkasse, Gerichtsbeschluss/urteil über Unterhalt, Sozialhilfe- oder ALG-Bescheid, Kontoauszüge, Meldebescheinigungen, Familienstammbuch.

Vorteil:

- Die Banken verzichten vermehrt auf Kontokündigungen, da die Führung des P-Kontos vereinfacht wird.
- Teure Bareinzahlungsgebühren entfallen. Daueraufträge, Einzelüberweisungen und Lastschriften sind weiterhin möglich.
- Der Grundfreibetrag gilt auch für Einkünfte aus Selbstständigkeit.

Sollten Sie über den von uns bescheinigten Betrag hinausgehende Gelder erhalten, müssen Sie für die Freigabe einen Antrag beim **Vollstreckungsgericht** an dem für Sie zuständigen örtlichen Amtsgericht stellen. Dort wenden Sie sich an die Rechtsantragsstelle, wo Sie mündlich den Antrag auf Kontofreigabe nach § 850k Zivilprozessordnung stellen können. Legen Sie dem Gericht die o.g. Unterlagen vor und zusätzlich das Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, den Sie von der Rechtsabteilung der Bank erhalten.

Weiter zu beachten ist:

- Die Pfändungsfreigrenze wird jährlich zum 01.07. aktualisiert.

- Nicht verbrauchte Pfändungsbeträge können für drei Monate übertragen werden. Anschließend werden die Beträge an den Pfändungsgläubiger überwiesen.
- Geldbeträge sollten nicht mehrfach abgehoben und wieder eingezahlt werden.
- Auch ein im Minus befindliches Girokonto kann als Pfändungsschutzkonto geführt werden. Es kann dann von Seiten der Bank nicht mehr mit unpfändbaren Beträgen, die auf dem Konto eingehen aufgerechnet werden.
- Sollten Ihre Sozialleistungen/Lohn auf ein anderes Konto eingehen, so sind sie dort bei einer eingehenden Pfändung **nicht** geschützt. Richten Sie sich ein eigenes Basiskonto mit P-Kontoschutz ein. Das steht Ihnen gesetzlich zu. Nur ein eigenes Konto kann als P-Konto geführt werden.
- Nicht automatisch pfändungsgeschützt sind auf dem Konto eingehender Unterhalt für das berechnigte Kind, Unterhaltsvorschuss oder Lehrvergütungen. **Für Kinder, die diese Leistungen beziehen, sollte daher ein eigenes Konto eingerichtet werden.**
- Eheleute sollten jeweils ein eigenes Einzelkonto führen, da nur ein Einzelkonto als P-Konto geführt werden kann.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die umseitig aufgelisteten Beratungsstellen.